

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Klaus-Dieter Feige und der Gruppe
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 12/7018 —

Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen bei als Anlagen zur Verwertung von Reststoffen bezeichneten Sonderabfallverbrennungsanlagen

Die Firma Riedel-de-Häen AG, die zur Hoechst-Gruppe gehört, betreibt auf ihrem Gelände in Seelze (Niedersachsen) mehrere Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung. Am 15. März 1991 wurde der Firma ein Vorbescheid für den Bau einer Anlage zur thermischen Oxidation (Verbrennung) halogenhaltiger Produktionsreststoffe erteilt, ohne daß zuvor eine Umweltverträglichkeitsprüfung stattgefunden hat. Die EG-Kommission hat deshalb ein förmliches Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet.

1. Aus welchen Gründen wurde auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Verbrennungsanlage der Firma Riedel-de-Häen verzichtet?

Nach Auskunft des niedersächsischen Umweltministeriums waren folgende Gründe entscheidend:

Nach deutschem Recht handelt es sich bei der Bromrecyclinganlage der Firma Riedel-de-Häen nicht um eine Abfallverbrennungsanlage, sondern um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, in der Reststoffe im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) verwertet werden sollen. Das Verwaltungsgericht Hannover hat dies in seinem inzwischen rechtskräftigen Urteil vom 3. März 1993, 4 A 190/92, bestätigt. Für die Frage, ob vor der Erteilung eines Vorbescheids für die beantragte Bromrecyclinganlage eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen war, war daher auf die für immissionsschutzrechtliche Anlagen maßgebenden Vorschriften abzustellen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 25. März 1994 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Von der Durchführung einer UVP konnte aufgrund der Übergangsvorschrift des § 22 Abs. 1 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Artikel 14 Abs. 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 7. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) vom 12. Februar 1990 abgesehen werden. Nach Artikel 14 Abs. 3 waren die Vorschriften des UVPG auf immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen erstmals anzuwenden, nachdem die Anforderungen des UVPG für den Bereich des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durch Änderungen der 9. BImSchV näher bestimmt worden waren. Stichtag war das Inkrafttreten der entsprechenden Verordnung zur Änderung der 9. BImSchV; diese Verordnung trat am 1. Juni 1991 in Kraft. Der Vorbescheid für die Bromrecyclinganlage wurde bereits am 15. März 1991 erteilt.

Die Vereinbarkeit der Übergangsregelung mit dem EG-Recht hat die Bundesregierung gegenüber der EG-Kommission bereits mehrfach dargelegt.

2. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß Abfälle aus der Produktion halogenierter Kohlenwasserstoffe als gefährliche Abfälle im Sinne der Richtlinie 78/319/EWG, Artikel I, Anhang Nr. 12 anzusehen sind, und warum gilt diese Einstufung nicht für die halogenhaltigen organischen Reststoffe der Firma Riedel-de-Häen?

Die Richtlinie 78/319/EWG ist durch die Richtlinie 91/689/EWG ersetzt worden. „Gefährliche Abfälle“ werden durch Artikel 1 Abs. 4 der Richtlinie 91/689/EWG definiert. Nach Artikel 1 Abs. 3 der Richtlinie 91/689/EWG können „gefährliche Abfälle“ nur dann vorliegen, wenn es sich überhaupt um „Abfälle“ im Sinne der Richtlinie 75/442/EWG handelt. Die Richtlinie 75/442/EWG ist durch die Richtlinie 91/156/EWG geändert worden. Nach dem neugefaßten Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie 75/442/EWG kommt es für die Abfalleigenschaft von Stoffen oder Gegenständen u. a. darauf an, ob sich ihr Besitzer der Stoffe oder Gegenstände „entledigt, entledigen will oder entledigen muß“. Erforderlich ist also ein Entledigungsvorgang. Im übrigen ist die Kommission ihrer Aufgabe, einen verbindlichen und konsensfähigen „Katalog“ der gefährlichen Abfälle vorzulegen, bis heute nicht nachgekommen.

Wie bereits zu Frage 1 erwähnt, wurde die Auffassung der niedersächsischen Genehmigungsbehörde, daß es sich bei der geplanten Anlage nicht um eine Abfallentsorgungsanlage, sondern um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zur Verwertung von Reststoffen handelt, vom Verwaltungsgericht Hannover bestätigt.

3. Beabsichtigt die Bundesregierung, Anlagen, in denen gefährliche Abfälle verbrannt werden, von der Umweltverträglichkeitsprüfung auszunehmen, sofern die entstehende Wärme energetisch genutzt wird oder sofern bei der Verbrennung entstehende Stoffe aufgefangen und erneut wiederverwendet werden?

Nach Inkrafttreten des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes (IWG) und aufgrund des dadurch geänderten § 7 des Abfallgesetzes bedürfen über die schon zuvor immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen zur Verwertung und Beseitigung von Reststoffen hinaus auch ortsfeste Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen einer Genehmigung nach dem BImSchG; einer weiteren Zulassung nach dem Abfallgesetz bedarf es nicht mehr. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist für Abfallentsorgungsanlagen gemäß Nummer 27 des Anhangs zu Nummer 1 der Anlage zu § 3 UVPG (zuletzt geändert durch Artikel 11 IWG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn es sich um ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung handelt. Dies ist nach Nummer 8.1 der Anlage zur 4. BImSchV (zuletzt geändert durch Artikel 9 IWG) bei „Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen oder Gegenständen durch Verbrennen“ stets der Fall. Der von der Bundesregierung am 31. März 1993 vorgelegte Entwurf für ein Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sieht insoweit keine Änderung vor.

4. In welchen Genehmigungsverfahren wurde für entsprechende Anlagen auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet?

Der Vollzug des Abfall- und Immissionsschutzrechts erfolgt nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes in eigener Verantwortung der Bundesländer. Der Bundesregierung liegt keine Statistik über die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen in Genehmigungsverfahren vor.

5. Inwieweit werden die Vorschriften des neuen Abfallgesetzes, insbesondere die neuen Begriffsbestimmungen, die Nicht-Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen bei sogenannten „thermischen Verwertungsanlagen“ zur Folge haben?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

6. Welche Konsequenzen gedenkt die Bundesregierung angesichts der Tatsache zu ziehen, daß sie nach Auffassung der EG-Kommission gegen ihre Pflichten aus Artikel 189 Abs. 3 EWG-Vertrag sowie aus Artikel 4 Abs. 1, Anhang I Nr. 9 der Richtlinie 85/337/EWG verstoßen hat, indem sie
- keine gesetzlichen Bestimmungen eingeführt hat, um für Anlagen, in denen gefährliche Abfälle verbrannt werden, vor ihrer Genehmigung in jedem Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzuschreiben,
 - in Seelze (Niedersachsen) den Bau einer Anlage genehmigt hat, in der halogenierte Abfälle verbrannt werden, ohne daß zuvor eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden wäre?

Auf die Antworten zu den Fragen 1, 2 und 3 wird verwiesen. Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß nicht die Bundesregierung, sondern eine Behörde des Landes Niedersachsen den Vorbe-

scheid für die Bromrecyclinganlage erteilt hat. Das niedersächsische Umweltministerium geht davon aus, daß im Genehmigungsverfahren für die noch ausstehende Errichtungs- und Betriebsgenehmigung für die Anlage die nunmehr geltenden Vorschriften für die Durchführung der UVP bei der Zulassung von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen zu beachten sind.

7. Wann und in welcher Form gedenkt die Bundesregierung sicherzustellen, daß schnellstmöglich die Anforderungen der genannten EG-Vorschriften für die Verbrennung gefährlicher Abfälle in Deutschland sichergestellt werden?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

8. Inwieweit wurde die Anlage der Firma Riedel-de-Häen mit Bundesmitteln bzw. mit Mitteln der Deutschen Bundesstiftung Umwelt gefördert, und um welche Beträge handelt es sich dabei?

Die Firma Riedel-de-Häen hat für die Anlage bisher weder Bundesmittel noch Mittel der Deutschen Bundesstiftung Umwelt erhalten.